

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 73/24

Landau in der Pfalz, 06.08.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Donnerstag, 30.10.2025 | 10:30 Uhr | 221, Sitzungssaal | Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rülzheim

Je 1/2 Miteigentumsanteil Abt. I lfd. Nr. 3.2-3.3 an

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|----------|-----------|-----------------|--|----------------|--------------|
| 1 | Rülzheim | 6136/13 | Gebäude- und Freifläche Kuhardter Straße 22 | 681 | 1271 BV 3 |
| 2 | Rülzheim | 6136/190 | Gebäude- und Freifläche Kuhardter Straße 22 | 23 | 1271 BV 4 |

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einem Ein-Zweifamilienhaus; zweigeschossig; unterkellert; Satteldach; freistehend mit Anbau; Baujahr vor 1950, Umbau ca. 1971; der bauliche Zustand ist für das Baujahr normal; die Gewerke sind überwiegend alt; es besteht ein offensichtlicher Unterhaltungsstau und Modernisierungsaufwand; teilweise sind Schäden/Feuchtigkeit im Keller etc. ersichtlich.

- Garage vorhanden

- Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich lediglich um einen 1/2-Miteigentumsanteil am Grundstück.

- Objektadresse laut Gutachten: Kuhardter Straße 22, 76761 Rülzheim;

Verkehrswert:

135.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

- laut Gutachten unbebaut

- Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich lediglich um einen 1/2-Miteigentumsanteil am Grundstück.

- Objektadresse laut Gutachten: Kuhardter Straße 22, 76761 Rülzheim;

Verkehrswert: 150,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 20.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.